

**602. Bau- und Niveaulinien.** A. Der Gemeinderat Erlenbach ersuchte mit Eingabe vom 11. August 1938 unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 14. Juni 1938 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der projektierten Haldenstraße III. Klasse zwischen Zollerstraße und Schilt in Erlenbach. Einem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 29. Juli 1938 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse erhoben wurden.

B. Mit der Erstellung der Haldenstraße wird die Erschließung des Gebietes zwischen Zollerstraße und S.B.B.-Linie bezweckt. Es handelt sich um eine typische Quartierstraße, die von den interessierten Grundeigentümern gebaut werden sollte. Der Baulinienabstand beträgt 19 m. Dieses Maß genügt. Mit Rücksicht auf die Abschüssigkeit des Geländes wurden die Baulinien unsymmetrisch angeordnet. Während die bergseitige Baulinie einen Abstand von 10 m von der künftigen Straßengrenze aufweist, beträgt der Abstand der talseitigen Baulinie nur 4 m. Dafür wurde bergwärts in einem Abstände von 5 m eine zweite Baulinie gezogen, die nur für sogenannte Vorbauten Geltung hat. Ferner soll die talseitige Baulinie nur für solche Bauten Gültigkeit haben, deren Zweckbestimmung keinen Vorplatz gegen die Straße erfordert; Bauten, die eines Vorplatzes bedürfen (Garagen, Verkaufsläden, Magazine u.s.w.), sollen nur in einem Abstände von mindestens 5 m von der Straßengrenze errichtet werden dürfen.

Die projektierte Haldenstraße stellt eine sogenannte Sackgasse dar, da ihre Fortsetzung über das Töbelibächli nach der Mariahalde nicht in Frage kommt. Gemäß § 8, Absatz 1. des Baugesetzes sollen die Straßen grundsätzlich durchgehend angelegt werden; Ausnahmen sind nur aus ganz besonderen Gründen statthaft. Aus dem angeführten Grunde darf die Vorlage ohne Bedenken als solche Ausnahme anerkannt werden. Für eine Straße dieser Art ist aber an ihrem Ende ein Kehrplatz erforderlich. Der Gemeinderat Erlenbach ist auf diesen Mangel in seinem Projekt aufmerksam zu machen und einzuladen, dafür zu sorgen, daß am Ende der Straße ein genügender Kehrplatz erstellt wird.

Die Niveaulinie, die maximal 7,74% Steigung aufweist, gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Erlenbach mit Beschluß vom 14. Juni 1938 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der projektierten Haldenstraße zwischen Zollerstraße und Schilt in Erlenbach werden nach den Vorlagen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß am Ende der als sogenannte Sackgasse projektierten Haldenstraße ein genügender Kehrplatz erstellt wird.



